

122

**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die „Quellwassergewinnungsanlage Fischborn“ der
MAINOVAG AG in der Gemeinde Birstein, Ortsteil Fischborn,
Main-Kinzig-Kreis, vom 13. Dezember 1999**

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1893), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quellwassergewinnungsanlage Fischborn“ zu Gunsten der MAINOVAG AG in der Gemeinde Birstein, Ortsteil Fischborn, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zonen II (Engere Schutzzonen),

Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),

Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 30 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 1 bis 16) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,

Zonen II = schwarze, gestrichelte Umrandung,

Zone III A = schwarze Umrandung mit innenliegender, breiter grauer Schattierung,

Zone III B = schwarze Umrandung mit innenliegender, schmaler grauer Schattierung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

bei

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Birstein,
Carl-Lomb-Straße 1,
63633 Birstein,

und bei

dem Magistrat der Stadt Gedern,
Frankfurter Straße 1,
63688 Gedern,
verwahrt.

Die Karten können während der Dienststunden dort von jedem eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Wasserbehörde,
Schloßstraße 22,
36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Katasteramt,
Gutenbergstraße 2,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,

Gesundheitsamt,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau,
Willy-Brandt-Straße 23,
63450 Hanau,

dem Landrat des Wetteraukreises,
Wasserbehörde,
Pfingstweide 7,
61169 Friedberg (Hessen),

dem Landrat des Wetteraukreises,
Katasteramt,
Kaiserstraße 128,
61169 Friedberg (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Europaplatz 1,
61169 Friedberg (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Gesundheitsamt,
Europaplatz 1,
61169 Friedberg (Hessen),

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für
Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
Kölnische Straße 48—50,
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
und Landwirtschaft Gelnhausen,
Alter Graben 6—10,
63571 Gelnhausen,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
und Landwirtschaft Friedberg,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen),

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt,
Gutleutstraße 114,
60327 Frankfurt am Main,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Oberes Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Oberes Landesplanungsbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zonen I

Zone I für die Quellfassung „Obere und Untere Aue“

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 12 Nr. 15 der Gemarkung Fischborn.

Zone I für die Quellfassung „Aderborn“

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 13 Nr. 55 und 58 und auf die Flurstücke Nr. 56 und 57 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fischborn.

Zone I für die Quellfassung „Aderweiher“

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 15 Nr. 83 der Gemarkung Fischborn.

Zone I für die Quellfassung „Alter See“

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 21 Nr. 51 der Gemarkung Fischborn.

Zonen II

Zone II für die Quellfassungen „Obere und Untere Aue“, „Aderborn“ und „Aderweiher“

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 3, 4, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fischborn.

Zone II für die Quellfassung „Alter See“

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 16 und 21 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fischborn.

Zone III A

Die Zone III A erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Bösgesäß, Fischborn, Kirchbracht, Mauswinkel und Oberreichenbach der Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis.

Zone III B

Die Zone III B erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Fischborn, Kirchbracht, Lichenroth, Mauswinkel, Völzberg, Wettges und Wüstwillenroth der Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis und auf Teile der Gemarkungen Mittel-Seemen und Ober-Seemen der Stadt Gedern, Wetteraukreis.

§ 4**Verbote in der Zone III B**

In der Zone III B sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken und landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.

Das Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor der Versickerung von Straßoberflächenwasser ergreift,

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS —) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwasser, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelaetzt ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,

10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,

11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,

12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,

13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,

14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,

15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit es nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzonen III B entsprechen,

16. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,

17. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, dass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5**Verbote in der Zone III A**

In der Zone III A gelten die Verbote für die Zone III B.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
 2. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrain mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
 3. das Versenken und Versicken von Kühlwasser,
 4. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird. § 4 Nr. 2 bleibt unberührt.
 5. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
- Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
 7. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
 8. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;

9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
10. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstig nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
11. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
12. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
13. Flächen für Motorsport,
14. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit es nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
16. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 6

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III A.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Nutzen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen. Das gilt nicht für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von solchen Fahrzeugen, die mit Defekt in der Zone II liegen geblieben sind,
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
9. Bergbau, wenn er zum Zerreissen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
10. Sprengungen,
11. das Vergraben von Tierkörpern,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind
 - a) das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
 - b) der Transport von Heizöl und Dieselkraftstoffen auf der B 276 und der K 879 sowie auf dem Flurstück Flur 4 Nr. 31 (zwischen der B 276 und dem Flurstück Flur 4 Nr. 20) der Gemarkung Fischborn,
 - c) die Lagerung von Heizöl und Dieselkraftstoffen auf dem Flurstück Flur 4 Nr. 20 und dem Flurstück Flur 12 Nr. 26/1 der Gemarkung Fischborn, soweit die Anlagen den Anforderungen des § 10 Abs. 3 der VAws entsprechen und die vorgeschriebene Prüfung jeweils nach 2½ Jahren erfolgt,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. Kompostieranlagen,
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,

18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

Das Verbot gilt nicht, wenn der Unterhaltungspflichtige im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

§ 7

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 8

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III A und III B

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 10 und zusätzlich zu den in den §§ 4 und 5 genannten Verbote gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III A und III B folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
 2. Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
 3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, wenn nachfolgend keine Winterung angebaut wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
 4. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
 5. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.
- Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzu zu ziehen,
6. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begründet bzw. unmittelbar nach der letzten Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
 7. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
- Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 11 und zusätzlich zu den in §§ 4, 5 und 6 genannten Verbote und den in Verboten und Geboten des § 8 gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II noch folgende Verbote und Gebote:

- A Verbote für die Quellfassungen „Obere und Untere Aue“, „Aderborn“ und „Aderweiher“
1. die Beweidung,
 2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,

3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

B Verbote für die Quellfassung „Alter See“

die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 10

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III A und III B

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im Übrigen gelten zusätzlich zu den in §§ 4 und 5 genannten Verboten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III A und III B folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, wenn nachfolgend keine Winterung angebaut wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, tT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
3. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,

4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten bzw. unmittelbar nach der letzten Ernte zu begrünenden Flächen ausgebracht werden,
5. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 11

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II gelten zusätzlich zu den Verboten der §§ 4, 5 und 6 und den Verboten und Geboten des § 10 noch folgende Verbote:

A Verbote für die Quellfassungen „Obere und Untere Aue“, „Aderborn“ und „Aderweiler“

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher,
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen,
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

B Verbote für die Quellfassung „Alter See“

die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den in den Wasserschutzgebieten wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde

zugestimmt hat, gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote und Gebote in den §§ 8 bis 11, die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 13

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsrechte von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Fassungsbereiche einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen treffen.

§ 14

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmeverlängerung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den

§§ 4 Nr. 1 bis 17

5 Nr. 1 bis 16

6 Nr. 1 bis 18

7 Nr. 1 bis 4

8 Nr. 1 bis 4, 6 und 7

9 Buchst. A Nr. 1 bis 3, Buchst. B

10 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5

11 Buchst. A Nr. 1 bis 3, Buchst. B

13 Nr. 1 bis 9

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend deutsche Mark geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in den

§§ 8 Nr. 5

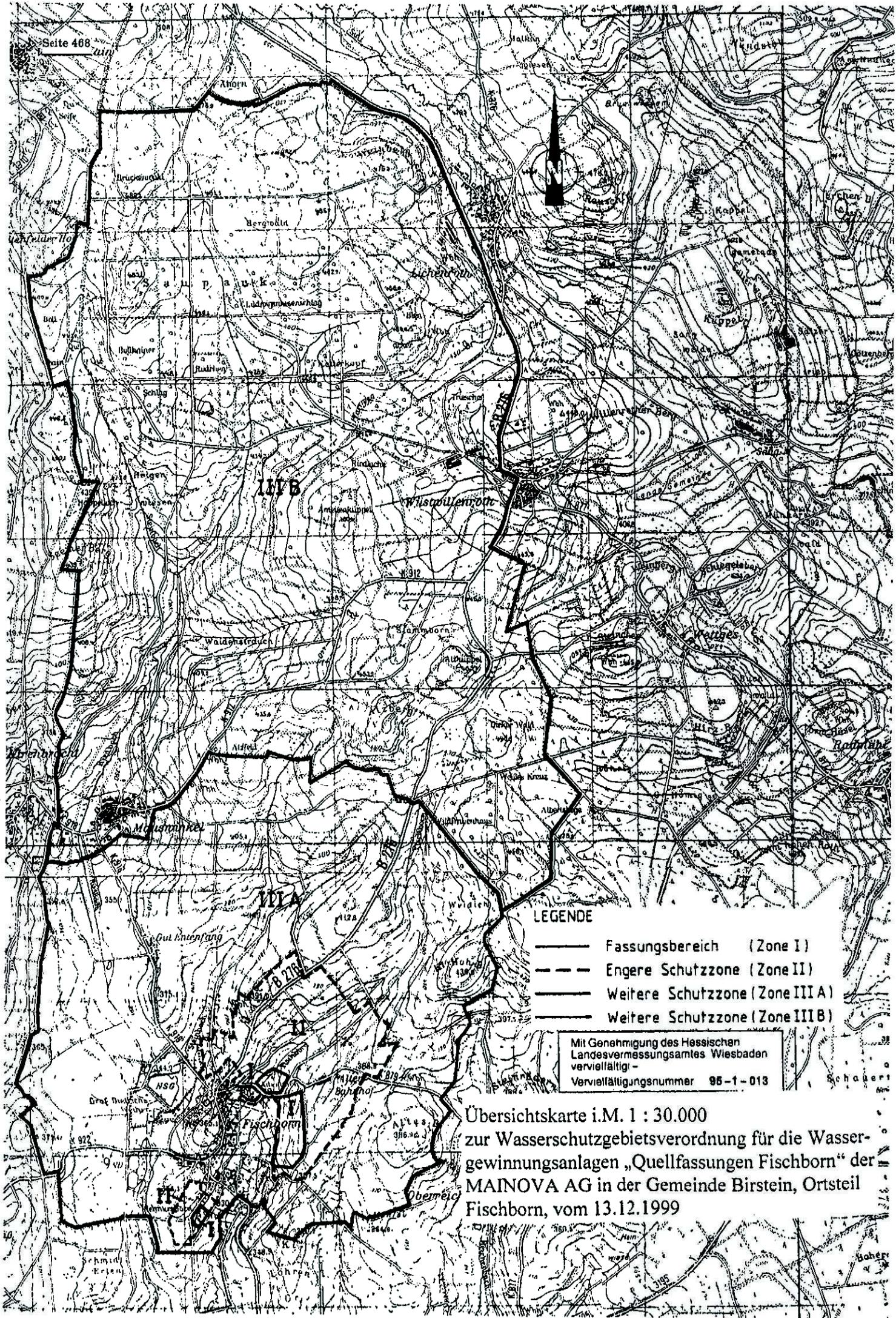
10 Abs. 3 Nr. 3

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote der § 4 Nr. 5, § 5 Nr. 5, § 6 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.



(2) Die Verbote der § 5 Nr. 10, § 6 Nr. 8, § 6 Nr. 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(3) Die Verbote der § 8 Nr. 6, § 8 Nr. 7, § 10 Nr. 4 und § 10 Nr. 5 finden erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 17**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e
Regierungspräsident

StAnz. 5/2000 S. 464

123

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Semme in den Städten Groß-Umstadt und Babenhausen sowie den Gemeinden Otzberg und Münster (Landkreis Darmstadt-Dieburg) vom 22. November 1999

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) sowie § 69 des Hessischen Wasser gesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

§ 1**Festsetzung und Abgrenzung**

(1) An der Semme wird in den Städten Groß-Umstadt und Babenhausen sowie den Gemeinden Otzberg und Münster von km 15,311 bis km 0,699 ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Gemeinde Otzberg

Gemarkung Nieder-Klingen

Flur 1

Gemarkung Lengfeld

Flure 8 und 12

Gemarkung Habitheim

Flure 1, 4 bis 6 und 8

Stadt Groß-Umstadt

Gemarkung Semd

Flure 1, 15, 16, 24 und 26

Gemeinde Münster

Gemarkung Altheim

Flure 1, 2, 5 und 9

Stadt Babenhausen

Gemarkung Hergershausen

Flure 5 bis 7.

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der eimündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 und 6) und 1 : 2 500 (Blätter 2 bis 5 und 7). Sie sind durch eine rote durchgezogene Linie gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt —
— obere Wasserbehörde —
Wilhelminenstraße 1—3
64283 Darmstadt,

und beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg
Otzbergstraße 13
64853 Otzberg

sowie dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Münster
Mozartstraße 8
64839 Münster

archivmäßig verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
2. dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
— Außenstelle Wetzlar —
Spilburg-Gebäude B 3
Frankfurter Straße 69
35578 Wetzlar
3. dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt
Rheinstraße 91
64295 Darmstadt
4. dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
— untere Bauaufsichtsbehörde —
Albinistraße 23
64807 Dieburg
5. dem Herrn Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
— untere Wasserbehörde —
Rheinstraße 65
64295 Darmstadt
6. dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
Markt 1
64823 Groß-Umstadt
— tlw., soweit der Stadtbereich betroffen ist —
7. dem Magistrat der Stadt Babenhausen
Marktplatz 2
64832 Babenhausen
— tlw., soweit der Stadtbereich betroffen ist —

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. November 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e
Regierungspräsident

StAnz. 5/2000 S. 469

124

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers der Firma Lehnkering AG in Biebesheim

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gebe ich bekannt: Mit Bescheid vom 21. Januar 2000 ist der Lehnkering AG eine Genehmigung mit Auflagen erteilt worden, deren vorliegender Teil und deren Rechtsbehelfsbelehrung folgenden Wortlaut haben:

Auf Antrag vom 31. Mai 1999 wird der Lehnkering AG, 47059 Duisburg, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64584 Biebesheim,

Grundbuch Gemarkung: Biebesheim,

Flur: 10,

Flurstück: 5/3, 6, 7/1

ein Gefahrstoff-Lager mit Umschlag- und Kommissionierungsbereich zu errichten und zu betreiben.